

Vergütungssätze M-U

Für Unterhaltungs- und Tanzmusik mit Tonträgerwiedergabe

1.1.2010 (58)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vergütungssätze	3
II. Besondere Vergütungssätze.....	4
1. Tonträgerwiedergabe bei Versammlungen und Kundgebungen	4
2. Tonträgerwiedergabe bei Tombola-Veranstaltungen im Freien	4
3. Tonträgerwiedergabe mit Lautsprecherwagen.....	4
4. Tonträgerwiedergabe bei Sportveranstaltungen.....	4
5. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter auf Messen und Ausstellungen	5
6. Tonträgerwiedergabe in Verkaufsstellen des ambulanten Gewerbes	5
7. Tonträgerwiedergabe in Schaustellerbetrieben.....	5
8. Tonträgerwiedergabe in Zügen.....	6
III. Besondere Vergütungssätze für regelmäßige Tonträgerwiedergabe.....	6
1. Tonträgerwiedergabe in Gaststätten, Sälen, Kantinen, Eisdielen und gleichartigen Betrieben	6
a) Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz	6
b) Tonträgerwiedergabe mit Veranstaltungscharakter und ohne Tanz - auch mit Musikautomaten.....	6
c) Tonträgerwiedergabe in Discotheken.....	7
2. Tonträgerwiedergabe in Variétébetrieben, Kabarettbetrieben, Zirkusbetrieben und bei Veranstaltungen von Gastspieldirektionen	8
3. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz in Aufenthaltsräumen, Warteräumen u.ä. ohne Wirtschaftsbetrieb.....	8
4. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz in Kurgärten, auf Strandpromenaden, auf Straßen und Plätzen	8

5. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz außerhalb von Kursen in Freizeiteinrichtungen.....	9
a) Tonträgerwiedergabe in Freizeiteinrichtungen wie Bowlingbahnen, Eisbahnen, Rollschuhbahnen, Inlineskatingbahnen u.ä.....	9
b) Tonträgerwiedergabe in Fitness- und Sportstudios u.ä.....	9
c) Tonträgerwiedergabe in Spielhallen	9
d) Tonträgerwiedergabe in Schwimmbädern, Freizeitbädern, Saunabädern u.ä.....	10
6. Tonträgerwiedergabe in Verkaufsstellen des ambulanten Gewerbes	10
7. Tonträgerwiedergabe in Schaustellerbetrieben.....	10
8. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter	11
9. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter in Passagen und auf Parkflächen	11
10. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter in Werkräumen und Büros...	12
 V. Allgemeine Bestimmungen.....	 12
1. Berechnung.....	12
2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung.....	14
3. Zahlungsweise bei Pauschalverträgen.....	14
4. Umfang der Einwilligung.....	14
5. Härtefallnachlassregelung für Musikwiedergabe bei Einzelveranstaltungen	14
6. Gesamtvertragsnachlass.....	15

I. Allgemeine Vergütungssätze (ID 551-555)

Vergütungssatz je Veranstaltung in €

Größe des Veranstaltungsraumes *		Eintrittsgeld, Tanzgeld oder sonstiges Entgelt						
		A ohne oder bis zu 1,00 €	B bis zu 1,50 €	C bis zu 2,50 €	D bis zu 4,00 €	E bis zu 6,00 €	F bis zu 10,00 €	G bis zu 20,00 €
1	bis 100 m ²	21,60	29,90	46,80	63,00	79,30	85,30	100,90
2	bis 133 m ²	24,60	46,80	69,90	93,90	116,20	127,70	153,00
3	bis 200 m ²	34,50	63,70	97,70	125,40	154,60	172,30	203,00
4	bis 266 m ²	49,90	81,50	123,80	158,40	190,00	219,90	253,10
5	bis 333 m ²	63,70	98,50	149,00	190,00	229,10	267,60	304,00
6	bis 400 m ²	79,30	115,30	174,60	223,70	266,80	313,80	354,60
7	bis 533 m ²	97,70	135,30	206,00	263,70	318,30	370,60	422,20
8	bis 666 m ²	115,30	156,30	235,40	301,30	369,70	426,00	488,30
9	bis 1.332 m ²	187,70	239,20	354,60	469,90	575,30	659,00	759,00
10	bis 2.000 m ²	257,70	323,80	475,30	639,10	777,40	892,80	1.034,90
11	bis 2.500 m ²	323,00	405,40	594,40	799,00	971,30	1.116,80	1.295,00
12	bis 3.000 m ²	388,30	486,10	714,40	957,50	1.166,60	1.338,80	1.553,20
13	je weitere 500 m ² bis 10.000 m ²	64,60	81,50	120,70	159,10	194,50	223,70	259,20
14	je weitere 500 m ² über 10.000 m ²	64,60	157,00	250,50	342,90	435,30	528,30	620,70

* von Wand zu Wand gemessen

Bei Entgelten über 20 € erhöhen sich die Vergütungssätze für je angefangene weitere 10 € Eintrittsgeld um je 10 %.

II. Besondere Vergütungssätze

für nicht regelmäßige Tonträgerwiedergabe

1. Tonträgerwiedergabe bei Versammlungen und Kundgebungen (ID 556, 703)

Vergütungssätze im Abschnitt I mit einem Nachlass von 25%

2. Tonträgerwiedergabe bei Tombola-Veranstaltungen im Freien (ID 557)

(Veranstaltungen, die laut behördlicher Bestätigung gemeinnützigen Zwecken dienen)

21,80 € je Tag und Veranstaltungsplatz

3. Tonträgerwiedergabe mit Lautsprecherwagen (ID 558)

15,50 € je Tag und je Wagen

4. Tonträgerwiedergabe bei Sportveranstaltungen (ID 559-561)

a) Sportveranstaltungen, bei denen Musik integrierter oder unverzichtbarer Bestandteil ist (Bsp. Eiskunstlauf, Rhythmische Sportgymnastik, Tanzen, Body Building)

Vergütungssätze in Abschnitt I, nach der Gesamtbesucherzahl
(1 ½ Personen = 1m²)

b) Sportveranstaltungen in Verbindung mit Musikdarbietungen (z. B. bei Programmpunkten wie Cheerleader oder Moderationen etc.), sofern der sportliche Wettkampf im Vordergrund steht

Anzahl der Zuschauer	Vergütung je Veranstaltung in €
bis zu 1.000 Zuschauer	115,10
bis zu 2.000 Zuschauer	187,40
bis zu 3.000 Zuschauer	257,10
bis zu 4.000 Zuschauer	387,60
bis zu 5.000 Zuschauer	452,00
je weitere 1.000 Zuschauer	86,20

c) Sportveranstaltungen im Amateur-Bereich mit lediglich musikalischer Umrahmung (vor Beginn, am Ende, bzw. in den Pausen der Veranstaltung), sofern die Zeitdauer der Hintergrundmusikwiedergabe insgesamt 30 min nicht übersteigt, nicht während des Wettkampfes erfolgt und nicht zur Untermalung zusätzlicher Programmpunkte wie Cheerleader oder Moderationen dient.

aa)	bis zu	500 Besucher	16,60 €
bb)	bis zu	1.000 Besucher	33,20 €
cc)	je weitere angefangene	1.000 Besucher	16,60 €

5. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter auf Messen, Ausstellungen, Märkten (z.B. Weihnachtsmärkten) (ID 823, 563)

5.1 In Hallen

a)	bis zu	500 m ²	13,20 €	je Tag und je Halle
b)	bis zu	1.000 m ²	19,90 €	je Tag und je Halle
c)	bis zu	2.000 m ²	39,50 €	je Tag und je Halle
d)	bis zu	5.000 m ²	59,50 €	je Tag und je Halle
e)	bis zu	10.000 m ²	79,50 €	je Tag und je Halle
f)	über	10.000 m ²	99,30 €	je Tag und je Halle

5.2 Im Freien 13,20 € je Tag und je Lautsprecher

6. Tonträgerwiedergabe in Verkaufsstellen des ambulanten Gewerbes (ID 564)

11,90 € je Tag und je Verkaufsstelle

7. Tonträgerwiedergabe in Schaustellerbetrieben (ID 565)

(ausgenommen: Boxer-, Ringer- und gleichartige Unternehmen)

22,70 € je Tag und Betrieb

8. Tonträgerwiedergabe in Zügen (ID 566-567)

a) Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz

1,67 € je Tag und je Wagen

b) Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung mit Veranstaltungscharakter oder mit Tanz

32,78 € je Tag und je Tanz- oder Gesellschaftswagen

III. Besondere Vergütungssätze für regelmäßige Tonträgerwiedergabe

1. Tonträgerwiedergabe in Gaststätten, Sälen, Kantinen, Eisdielen und gleichartigen Betrieben (ID 568-571, 778)

a) Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz

Größe des Veranstaltungsraumes *		Pauschalvergütungssatz		
		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
aa)	mit Schallplatten oder Tonbandgeräten			
	A bis zu 100 m ²	173,00	47,58	17,30
	B über 100 m ² bis 250 m ²	345,30	94,96	34,53
	C über 250 m ²	503,90	138,57	50,39
bb)	mit Musikautomaten (je Gerät)	173,00	47,58	17,30

* von Wand zu Wand gemessen

b) Tonträgerwiedergabe mit Veranstaltungscharakter und ohne Tanz - auch mit Musikautomaten -

Größe des Veranstaltungsraumes *	Pauschalvergütungssatz					
	An mehr als 16 Tagen im Monat			An bis zu 16 Tagen im Monat		
	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu 100 m ²	502,70	138,24	50,27	452,90	124,55	45,29
bis zu 200 m ²	767,60	211,09	76,76	683,60	187,99	68,36
bis zu 300 m ²	1.029,10	283,00	102,91	909,70	250,17	90,97
je weitere angefangene 100 m ²	263,70	72,52	26,37	230,60	63,42	23,06

* von Wand zu Wand gemessen

Für Tonträgerwiedergabe im Freien ermäßigen sich die Pauschalvergütungen um 50 % (ID 778).

Durch die Pauschalvergütungssätze ist die Tonträgerwiedergabe bei Varieté- und Kabarettveranstaltungen, Bunten Abenden, Modenschauen und ähnlichen Veranstaltungen nicht abgegolten.

c) Tonträgerwiedergabe in Discotheken

Größe des Veranstaltungsraumes*	Pauschalvergütungssatz					
	An mehr als 16 Tagen im Monat			An bis zu 16 Tagen im Monat		
	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu 100 m ²	2.720,80	748,22	272,08	2.439,90	670,97	243,99
je weitere angefangene 100 m ²	1.405,10	386,40	140,51	1.231,30	338,61	123,13

* von Wand zu Wand gemessen

Die Pauschalvergütungssätze nach Ziff. 1b und 1c gelten für Tonträgerwiedergabe nach 15 Uhr, soweit sie spätestens um 22 Uhr beendet ist, oder für Tonträgerwiedergabe nach 18 Uhr. Bei Tonträgerwiedergabe, die vor 18 Uhr beginnt und länger als bis 22 Uhr dauert, erhöhen sich die Pauschalvergütungssätze um 33 1/3 %. Der Zuschlag von 33 1/3 % entfällt bei Tonträgerwiedergabe im Freien, die bei ungünstiger Witterung nicht in einen geschlossenen Raum verlegt werden kann.

Bei Tonträgerwiedergabe mit Kabaretteinlagen wird auf die Pauschalvergütungssätze ein Zuschlag von 50 % berechnet.

Die jährlichen, vierteljährlichen und monatlichen Pauschalvergütungssätze nach Ziff. 1a bis 1c ermäßigen sich für die Gaststätteninhaber, die für Musikaufführungen mit Musikern im gleichen Veranstaltungsraum einen Pauschalvertrag nach den Vergütungssätzen U mit der GEMA abgeschlossen haben, für die Dauer der in diesem Vertrag vereinbarten Spielmonate bei Verträgen nach Kategorie I und II der Vergütungssätze U auf die Hälfte.

Die jährlichen, vierteljährlichen und monatlichen Pauschalvergütungssätze nach 1c ermäßigen sich für die Gaststätteninhaber, die für Musikaufführungen mit Musikern im gleichen Veranstaltungsraum einen Pauschalvertrag nach den Vergütungssätzen U-T mit der GEMA abgeschlossen haben, für die Dauer der in diesem Vertrag vereinbarten Spielmonate auf die Hälfte.

Ist für Tonträgerwiedergabe mit einem Musikautomaten nach Ziff. 1a (bb) die Einwilligung der GEMA von einem Dritten durch Abschluss eines Pauschalvertrages erworben worden, ermäßigen sich für Gaststätteninhaber der Gruppe A, B und C die Vergütungssätze für eigene Wiedergabe von sonstigen Tonträgern im gleichen Veranstaltungsraum für den Zeitraum, für den der Pauschalvergütungssatz von dem Dritten gezahlt worden ist, auf die Hälfte.

Ist für ständige Tonträgerwiedergabe mit einem Musikautomaten nach Ziff. 1b die Einwilligung der GEMA von einem Dritten durch Abschluss eines Pauschalvertrages erworben worden, ermäßigen sich für die Gast-

stätteninhaber die Vergütungssätze für eigene Wiedergabe von sonstigen Tonträgern im gleichen Veranstaltungsraum für den Zeitraum, für den der Pauschalvergütungssatz von dem Dritten gezahlt worden ist, auf die Hälfte.

Die Pauschalvergütungssätze finden nur für Tonträgerwiedergabe Anwendung, die von Gaststätteninhabern oder Musikautomatenaufstellern im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchgeführt wird.

Vervielfältigungen für die Wiedergabe in Discotheken

Werden selbst oder durch Discjockeys hergestellte Vervielfältigungsstücke in Discotheken wiedergegeben, so ist das erforderliche Vervielfältigungsrecht vom Discothekenbetreiber (Veranstalter der Wiedergabe) gesondert zu erwerben. Die Vergütung für das Vervielfältigungsrecht beträgt 30 % der für die Wiedergabe zu entrichtenden Vergütungen.

2. Tonträgerwiedergabe in Variétébetrieben, Kabarettbetrieben, Zirkusbetrieben und bei Veranstaltungen von Gastspieldirektionen

Vergütungssätze VK oder U-VK

3. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz in Aufenthaltsräumen, Warteräumen u.ä. ohne Wirtschaftsbetrieb (ID 572, 763)

(außer Schalterhallen von Banken u.ä., Wartehallen auf Flughäfen)

Größe des Veranstaltungsraumes *	Pauschalvergütungssatz		
	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a) bis zu 100 m ²	59,60	16,39	5,96
b) über 100 m ²	87,10	23,95	8,71

4. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz in Kurgärten und auf Strandpromenaden (ID 573)

Pauschalvergütungssatz je Lautsprecher

Jährlich	174,40 €
vierteljährlich	47,96 €
monatlich	17,44 €

5. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter und ohne Tanz außerhalb von Kursen in Freizeiteinrichtungen (ID 574-577)

a) Tonträgerwiedergabe in Freizeiteinrichtungen wie Bowlingbahnen, Eisbahnen, Rollschuhbahnen, Inlineskatingbahnen u.ä.

		Pauschalvergütungssatz bei Eintrittspreisen oder sonstigen Nutzungsentgelten bis zu 0,5 € bzw. je weitere angefangene 0,5 €		
		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu	750 m ²	177,00	48,68	17,70
bis zu	1.500 m ²	294,90	81,10	29,49
je weitere angefangene	500 m ²	88,70	24,39	8,87

b) Tonträgerwiedergabe in Fitness- und Sportstudios u.ä.

		Pauschalvergütungssatz		
		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu	100 m ²	174,60	48,02	17,46
bis zu	200 m ²	320,30	88,08	32,03
je weitere angefangene	200 m ²	116,50	32,04	11,65

c) Tonträgerwiedergabe in Spielhallen

		Pauschalvergütungssatz		
		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu 12 Geld- oder Warenspielgeräte in einer Spielhalle		231,80	63,75	23,18
je weitere bis zu 12 Geld- oder Warenspielgeräte in der gleichen Spielhalle		115,90	31,87	11,59

d) Tonträgerwiedergabe in Schwimmbädern, Freizeitbädern, Saunabädern u.ä

		Pauschalvergütungssatz		
		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
bis zu	100 m ²	174,60	48,02	17,46
bis zu	200 m ²	320,30	88,08	32,03
bis zu	400 m ²	505,20	138,93	50,52
je weitere angefangene	200 m ²	116,50	32,04	11,65

Die Pauschalvergütungssätze nach Abschnitt III, Ziffer 5, Buchstabe d) gelten für Tonträgerwiedergaben in sämtlichen Bereichen der Betriebe, wie z.B. für den Gastro-, Wasser- und Ruhebereich.

6. Tonträgerwiedergabe in Verkaufsstellen des ambulanten Gewerbes (ID 578)

Pauschalvergütungssatz je Verkaufsstelle

jährlich	213,90 €
vierteljährlich	58,82 €
monatlich	21,39 €

7. Tonträgerwiedergabe in Schaustellerbetrieben (ID 579-580)

(ausgenommen: Boxer-, Ringer- und gleichartige Unternehmen)

Vergütungen je Fahrgeschäft, Warenausspielung oder sonstiges Schaustellergeschäft

		Pauschalvergütungssatz		
Eintrittsgeld (Fahrgeld)		jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a)	bis zu 1,50 €	400,80	110,22	40,08
b)	bis zu 2,50 €	657,60	180,84	65,76
c)	bis zu 3,50 €	726,20	199,71	72,62
d)	über 3,50 €	825,00	226,88	82,50

Für Warenausspielungen bis zu einer Frontlänge von 20 m sind die Vergütungen nach 7 a) und für Warenausspielungen mit einer Frontlänge von über 20 m nach 7 b) zu zahlen.

Die Einstufung der jeweiligen Geschäfte in die Vergütungsgruppen wird unter Zugrundelegung des höchsten erhobenen Eintrittsgeldes (Fahrgeldes) im Kalenderjahr vorgenommen.

8. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter n Einzelhandelsgeschäften, Kaufhäusern, Warenhäusern, Großhandelsgeschäften, Verkaufsmärkten u.ä., Schalterhallen von Banken, Wartehallen auf Flughäfen, ferner in Verkaufsräumen von Handwerksbetrieben und Tankstellen, in Aufenthaltsräumen für Tankwarte, bei überdachten Tanksäulenplätzen und in Personenaufzügen (ID 581 und 701)

Größe des Raumes	Pauschalvergütungssatz		
	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a) bis zu 100 m ²	71,40	19,64	7,14
b) bis zu 200 m ²	129,10	35,50	12,91
c) bis zu 300 m ²	139,80	38,45	13,98
d) bis zu 400 m ²	155,70	42,82	15,57
e) je weitere angefangene 200 m ² bis 800 m ²	15,70	4,32	1,57
f) je weitere angefangene 200 m ² bis 1.600 m ²	18,50	5,09	1,85
g) je weitere angefangene 200 m ² bis 3.000 m ²	23,20	6,38	2,32
h) je weitere angefangene 400 m ² bis 15.000 m ²	25,70	7,07	2,57
i) je weitere angefangene 800 m ² über 15.000 m ²	25,70	7,07	2,57

Personenaufzüge bis 6 Kabinen im Hause werden wie eine Fläche bis 200 m² berechnet.

9. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter in Passagen und auf Parkflächen (ID 582)

	Pauschalvergütungssatz		
	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a) bis zu 10 Lautsprecher	118,10	32,48	11,81
b) je weiterer Lautsprecher	6,20	1,71	0,62

10. Tonträgerwiedergabe zur Unterhaltung ohne Veranstaltungscharakter in Werkräumen und Büros (ID 583)

Belegschaftsstärke	Pauschalvergütungssatz		
	jährlich €	vierteljährlich €	monatlich €
a) bis zu 200 Belegschaftsmitglieder	62,40	17,16	6,24
b) bis zu 300 Belegschaftsmitglieder	92,60	25,47	9,26
c) bis zu 400 Belegschaftsmitglieder	121,70	33,47	12,17
d) je weitere angefangene 100 Belegschaftsmitglieder	20,70	5,69	2,07

IV. Allgemeine Bestimmungen

1. Berechnung

a) Die Allgemeinen Vergütungssätze in Abschnitt I werden je nach Art der Aufführungen für einen bestimmten Zeitraum oder je Veranstaltung berechnet.

Der Abschluss eines Jahrespauschalvertrages setzt voraus, dass mindestens 5 Veranstaltungen im Vertragsjahr durchgeführt und vertraglich geregelt werden. Bei Abschluss eines Jahrespauschalvertrages wird auf die Vergütungssätze in Abschnitt I ein Vertragsnachlass von

10 % bis zur	40sten Veranstaltung,	
20 % ab der	41sten Veranstaltung bis zur	80sten Veranstaltung,
30 % ab der	81sten Veranstaltung bis zur	120sten Veranstaltung,
40 % ab der	121sten Veranstaltung bis zur	160sten Veranstaltung,
50 % für Veranstaltungen	ab der	161sten Veranstaltung gewährt.

Nachlässe von 20 % und mehr können nur dann gewährt werden, wenn die Veranstaltungen innerhalb des gleichen Veranstaltungsbetriebes durchgeführt werden.

Grundsätzlich sind die Vergütungen jährlich im Voraus zu zahlen. Bei halbjähriger Zahlungsweise erhöhen sich die Vergütungssätze um 2,5 %, bei vierteljährlicher Zahlungsweise erhöhen sie sich um 5 %.

Für eigene Tonträgerwiedergabe von Gastwirten erfolgt die Berechnung ausschließlich nach Ziff. 1 a (aa) der allgemeinen Bestimmungen.

aa) Unterhaltungs- und Tanzmusik

Die Vergütungssätze gelten für Unterhaltungs- und Tanzmusik nach 15 Uhr, soweit sie spätestens um 22 Uhr beendet ist, oder für Aufführungen nach 18 Uhr.

Bei Aufführungen, die vor 18 Uhr beginnen und länger als bis 22 Uhr dauern, erhöhen sich die Vergütungssätze um 33 1/3 %. Der Zuschlag von 33 1/3 % entfällt bei Aufführungen im Freien, die bei ungünstiger Witterung nicht in einen geschlossenen Raum verlegt werden können.

Finden an den gleichen Tagen auch nachmittags oder abends Aufführungen statt, werden für die Aufführungen vor 15 Uhr 33 1/3 % der Vergütungssätze berechnet.

bb) Unterhaltungskonzerte, Varietéveranstaltungen, Bunte Nachmittage, Bunte Abende, Modenschauen und ähnliche Veranstaltungen

Für Unterhaltungskonzerte, Varietéveranstaltungen, Bunte Nachmittage, Bunte Abende, Modenschauen und ähnliche Veranstaltungen werden die Vergütungssätze je Veranstaltung berechnet.

Für weitere Veranstaltungen derselben Art des gleichen Veranstalters, die am gleichen Tage im gleichen Veranstaltungsraum oder auf dem gleichen Veranstaltungsort durchgeführt werden, ermäßigen sich die Vergütungssätze um 50 %. Bei Veranstaltungen mit verschiedenen Eintrittspreisen gilt die Veranstaltung mit dem höchsten Eintrittsgeld als erste Veranstaltung.

cc) Musik vor Stuhlreihen

Für Musik vor Stuhlreihen werden die Vergütungssätze nach Anzahl der vorhandenen Sitzplätze (1 1/2 Personen = 1 m²) berechnet.

dd) Musikwiedergaben zu besonderen Anlässen vor geladenen Gästen

Für Veranstaltungen vor geladenen Gästen (wie z.B. Firmenjubiläen, Empfänge, Werbeveranstaltungen, Produktpräsentationen etc.), bei denen der Veranstalter kein Eintrittsgeld oder sonstiges Entgelt erhebt, errechnet sich das Entgelt im Sinne der Vergütungssätze in Abschnitt I in Abweichung zu Gruppe A wie folgt:

Die Aufwendungen für musikalische Darbietungen (wie z.B. Künstlerhonorare, Aufwendungen für die Bühne und die Technik, Moderatoren, DJs etc.) werden durch die Anzahl der geladenen Gäste dividiert.

ee) Musik im Freien

Für Musik im Freien werden die Vergütungssätze nach dem Personenfassungsvermögen der Veranstaltungsorte (1 1/2 Personen = 1 m²) oder, wenn die genaue Angabe des Personenfassungsvermögens nicht möglich ist, nach der Gesamtbesucherzahl berechnet.

b) Die besonderen Vergütungssätze in Abschnitt II werden, soweit nicht eine abweichende Regelung festgelegt ist, je Veranstaltung berechnet.

c) Die besonderen Vergütungssätze in Abschnitt III gelten jeweils für den angegebenen Zeitraum. Für Tonträgerwiedergaben während eines kürzeren Zeitraumes als einen Monat werden, soweit nicht die Vergütungssätze nach Abschnitt I und II Anwendung zu finden haben, die monatlichen Pauschalvergütungssätze als Mindestbeträge berechnet.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze nach Abschnitt I finden nur Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vorher erworben wird.

Die Berechnung der Pauschalvergütungssätze nach Abschnitt III setzt den vorherigen Abschluss eines entsprechenden Pauschalvertrages voraus.

3. Zahlungsweise bei Pauschalverträgen

Die Pauschalvergütungssätze sind jeweils bei Beginn der Vertragslaufzeit in voller Höhe zu zahlen.

4. Umfang der Einwilligung

Durch die Vergütungssätze sind nur Musikdarbietungen in dem der Berechnung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musik in weitere Veranstaltungsräume oder auf weitere Veranstaltungsorte ist eine besondere Einwilligung erforderlich. Die Vergütungssätze gelten nicht für Tonträgerwiedergabe mit Werbung.

Die Einwilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass das Vervielfältigungsrecht an den Tonträgern ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur Vervielfältigung der wiedergegebenen Musikstücke (Aufnahme auf Schallplatte, Band, Draht usw.)

Die Vergütungssätze sind unbeschadet der Anzahl der wiedergegebenen Musikstücke und unabhängig davon, in welchem Umfang von den zur Verfügung gestellten Rechten Gebrauch gemacht wird, zu zahlen.

5. Härtefallnachlassregelung für Musikwiedergabe bei Einzelveranstaltungen

Sofern der Veranstalter den Nachweis erbringt, dass die Bruttoeinnahme (geldwerter Vorteil nach § 13 Abs. 3 S. 1 UrhWG) aus der Veranstaltung im Einzelfall in grobem Missverhältnis zur Höhe der Pauschalvergütungssätze für die Musiknutzung bei Einzelveranstaltungen steht, berechnet die GEMA auf schriftlichen

Antrag eine für die Veranstaltung angemessene Vergütung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen:

5.1 Berechnungsgrundlage für die Bruttoeinnahme sind insbesondere Eintrittsgelder und/oder sonstiges Entgelt wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse.

Die Vergütung nach der Härtefallnachlassregelung kann die Vergütungen der pauschalen Vergütungssätze in deren unterster Gruppe (Gruppe A in Abschnitt I) nicht unterschreiten (Mindestvergütung).

5.2 Der Antragsteller hat der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA durch eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen Rechnung über die Veranstaltung zu legen und hierzu - soweit Belege erteilt zu werden pflegen - Belege vorzulegen. Mehrere Veranstalter sind verpflichtet, Antrag und Rechnungslegung gemeinsam einzureichen. Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung sind durch Unterschrift zu bestätigen.

5.3 Der Antrag ist unverzüglich nach Rechnungsstellung der GEMA, spätestens aber bis zum 15. Tag des auf die Rechnungsstellung folgenden Monats schriftlich bei der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA zu stellen. Die Rechnungslegung nach Ziff. 2 ist dem Antrag beizufügen.

5.4 Für den Fall dass der/die Veranstalter seinen/ihren Obliegenheiten nach Ziffern 5.2 und 5.3 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt/nachkommen, legt die GEMA der Berechnung der angemessenen Lizenzgebühr die Pauschalsätze in Abschnitt I der vorliegenden Vergütungssätze M-U zugrunde.

6. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt.